



Rat der  
Europäischen Union

150438/EU XXV. GP  
Eingelangt am 11/07/17

Brüssel, den 10. Juli 2017  
(OR. en)

11165/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0157 (NLE)**

---

---

COEST 184

#### VORSCHLAG

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                  |
| Eingangsdatum: | 10. Juli 2017                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                   |
| Nr. Komm.dok.: | JOIN(2017) 24 final                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Betr.:         | Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Union in dem mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Kooperationsrat |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2017) 24 final.

---

Anl.: JOIN(2017) 24 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN  
DER UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 10.7.2017  
JOIN(2017) 24 final

2017/0157 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt der Union in dem mit dem Abkommen über Partnerschaft und  
Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren  
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten  
Kooperationsrat**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Beziehungen zwischen der EU und Armenien stützen sich derzeit auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Partnerschafts- und Kooperationsabkommen“), das am 1. Juli 1999 in Kraft trat, und auf die im Jahr 2015 überprüfte Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP)<sup>1</sup> (im Folgende „überprüfte ENP“). Leitprinzipien der bilateralen Beziehungen in diesem Kontext sind eine verstärkte Differenzierung zwischen den Partnerländern und eine größere Eigenverantwortung dieser Länder.

Die Vertragsparteien haben sich auf Partnerschaftsprioritäten verständigt, wie im Rahmen der überprüften ENP vorgesehen. Diese Prioritäten sind entsprechend den Prioritäten, die beim Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft in Riga (Lettland) im Mai 2015 vereinbart wurden, in Gruppen zusammengefasst. Dieses Dokument bildet die Grundlage für die gemeinsame Arbeit im Zeitraum 2017-2020. Sie berührt nicht die Zusammenarbeit in anderen Bereichen, dient aber als Richtschnur für die künftige finanzielle Zusammenarbeit.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Partnerschaftsprioritäten stehen im Einklang mit den politischen Prioritäten der EU in diesem Bereich. Diese Prioritäten lauten: politische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Stabilisierung der Nachbarschaft, Wahrung der Interessen der EU und Förderung universeller Werte.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Partnerschaftsprioritäten tragen zwar dem langjährigen Engagement der EU gegenüber ihren östlichen Partnern Rechnung, steht jedoch voll und ganz im Einklang mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. Die Strategie enthält die Forderung nach Investitionen in die Resilienz von Staaten und Gesellschaften im Osten und nach gleichzeitigem Aufbau engerer Beziehungen. Dieser integrierte Ansatz im Hinblick auf Resilienz ist auf die Überwindung der akutesten Fälle von staatlicher, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und klima-/energiespezifischer Fragilität ausgerichtet.

Im vorliegenden Dokument werden auch folgende Aspekte berücksichtigt:

- Notwendigkeit zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
- Förderung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der verantwortungsvollen Staatsführung,

---

<sup>1</sup> Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik vom 14. Dezember 2015.

- stärkere Fokussierung auf die internationale Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung, der Konfliktprävention und der Förderung der regionalen Stabilität und
- das Potenzial, durch verstärkten Handel nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze in der voll funktionsfähigen Marktwirtschaft eines Landes zu schaffen, das zwar Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion, jedoch entschlossen ist, seine Politik in vielen Sektoren schrittweise mit der Politik der EU in Einklang zu bringen.

## 2. RECHTLICHE ASPEKTE

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und betrifft den Standpunkt der Union in dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen eingesetzten Kooperationsrat in Bezug auf die Annahme von Partnerschaftsprioritäten. Die materielle Rechtsgrundlage für die Annahme der Partnerschaftsprioritäten ist dieselbe wie für den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.

Die Annahme der Partnerschaftsprioritäten soll durch einen Beschluss des Kooperationsrates EU-Armenien im Anschluss an die Annahme eines Standpunkts der Union im Kooperationsrat durch den Rat der Europäischen Union nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erfolgen. Nach ihrer Annahme dienen die Partnerschaftsprioritäten als Grundlage für die Programmierung im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments.

In seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2015 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik begrüßte der Rat die in der Gemeinsamen Mitteilung über die Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP)<sup>2</sup> unterbreiteten Vorschläge. Darin wird unter anderem vorgeschlagen, „die Beziehungen zu den Partnern, die ihre Beziehungen zur EU auf der Grundlage gemeinsamer Werte vertiefen wollen, weiter auszubauen.“ In der Gemeinsamen Mitteilung wird die Rolle der Partnerschaftsprioritäten „als Grundlage für die Festlegung der Prioritäten der Hilfe“ hervorgehoben.

## 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultationen der Interessenträger**

Diese Texte wurden nach enger Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen der Kommission und mit den Vertretern der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe „Osteuropa und Zentralasien“ des Rates der Europäischen Union erstellt. Dabei wurden auch die Gespräche mit den Partnern der EU in Armenien berücksichtigt.

Konsultationen mit den Interessenträgern der Zivilgesellschaft fanden im März 2017 in Eriwan statt. Sie wurden gemäß den Leitlinien der überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik geführt.

<sup>2</sup> JOIN(2015) 50 vom 18.11.2015.

Der beigefügte Text trägt den wichtigsten Beiträgen Rechnung. Sie betrafen Folgendes:

- Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz und des Rechts auf ein faires Verfahren,
- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft,
- Schutz der Grundfreiheiten,
- Gleichstellung der Geschlechter,
- Stärkung des Bildungswesens auf allen Ebenen und
- Korruptionsbekämpfung
- **Einholung und Nutzung von Fachwissen**

Das einschlägige thematische Fachwissen stand entweder in den zentralen Dienststellen der Europäischen Kommission in Brüssel oder in der EU-Delegation in Eriwan zur Verfügung.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Eignung und Vereinfachung bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Keine Auswirkung auf die Grundrechte in den EU-Mitgliedstaaten.

Hinsichtlich der Grundrechte in Armenien sind positive Auswirkungen zu erwarten. Diese Bewertung stützt sich auf die Tatsache, dass sich Armenien im Zusammenhang mit den Partnerschaftsprioritäten zu folgenden Maßnahmen verpflichtet hat:

- Förderung der Grundfreiheiten,
- Umsetzung seiner Wahlreform gemäß den Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),
- Förderung der Unabhängigkeit der Justiz,
- Förderung einer guten Regierungsführung durch Reform der öffentlichen Verwaltung und
- Stärkung der Rechenschaftspflicht von Sicherheitsakteuren.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte führen die EU und Armenien einen regelmäßigen Dialog in einigen Bereichen, darunter:

- Meinungsfreiheit,

- Freiheit der Medien,
- Vereinigungsfreiheit,
- Folter, Misshandlungen und Haftbedingungen,
- Diskriminierung und geschlechtsbezogene Gewalt,
- Rechte der Frau und der Rechte des Kindes,
- Schutz von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, und
- Religionsfreiheit

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt, die über das hinausgehen, was in den bisherigen internationalen Verpflichtungen der EU vorgesehen ist. Sonstige Auswirkungen auf den Haushalt können sich durch separate Vorschläge, wie den Einheitlichen Unterstützungsrahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments für den Zeitraum 2017-2020, ergeben.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Umsetzung der Partnerschaftsprioritäten EU-Armenien wird mindestens einmal jährlich überprüft werden Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vorgesehenen Überprüfungsverfahren und Sitzungen zur bilateralen Zusammenarbeit zwischen der EU und Armenien.

#### **6. UNTERLAGEN**

- Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Armenien andererseits, unterzeichnet am 22. April 1996; ABl. L 239 vom 9.9.2006.
- Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik JOIN/2015/050 final.
- Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik vom 14. Dezember 2015.
- Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments; ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27.

- (e) Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Armenien an den Programmen der Union, unterzeichnet am 17. Dezember 2012; ABl. L 174 vom 13.6.2014.
- (f) Abkommen zwischen der EU und Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, unterzeichnet am 19. April 2013; ABl. L87 vom 27.3.2013
- (g) Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa, unterzeichnet am 17. Dezember 2012; ABl. L289 vom 31.10.2013
- (h) Gemeinsame Erklärung über eine Mobilitätspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Armenien, 28. Oktober 2011, Luxemburg.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt der Union in dem mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Kooperationsrat**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Partnerschafts- und Kooperationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 78,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen wurde am 22. April 1996 unterzeichnet.
- (2) Die Vertragsparteien sind übereingekommen, Partnerschaftsprioritäten mit dem Ziel auszuhandeln, gezielte Orientierungen für ihre gemeinsame Arbeit in den einzelnen Sektoren zu bieten.
- (3) Die Vertragsparteien haben sich auf Partnerschaftsprioritäten geeinigt, die von dem mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen eingesetzten Kooperationsrat angenommen werden müssen.
- (4) Der von der Union im Kooperationsrat zu vertretende Standpunkt zur Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Armenien muss vom Rat angenommen werden —



HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt der Union in dem mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Kooperationsrat im Hinblick auf die Annahme der Partnerschaftsprioritäten EU-Armenien beruht auf dem beigefügten Entwurf für eine Empfehlung des Kooperationsrates.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*